

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Reichenbach im Vogtland

Ausgegeben in Reichenbach im Vogtland am 11.09.2024
Ausgabe 2024/42

Die Stadt Reichenbach im Vogtland erlässt auf Grundlage des §12 Absatz 1 Alternative 1 sächsisches Polizeibehördengesetz (SächsPBG) folgende

Allgemeinverfügung

Auf dem Bürgerfest der Stadt Reichenbach im Vogtland gelten vom **02. Oktober 2024, 16:00 Uhr, bis 03. Oktober 2024, 20:00 Uhr**, für den im beiliegenden Plan eingezeichneten Bereich folgende Anordnungen:

I.

1. Im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung hat sich jeder Besucher / Besucherin so zu verhalten, dass keine anderen Personen gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Den erforderlichen Anordnungen der Polizei, der Ortspolizeibehörde, der Feuerwehr sowie des Rettungs- und Sicherheitsdienstes ist unverzüglich Folge zu leisten.
2. Alkoholische Getränke jeglicher Art dürfen nicht auf das Festgelände mitgebracht, oder außerhalb der genehmigten Schankflächen mitgeführt werden.
3. Im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung ist der Konsum von Betäubungsmitteln jeglicher Art untersagt.
4. Es gilt ein allgemeines Vermummungsverbot.
5. Hunde sind auf dem gesamten Festgebiet eng an der Leine zu führen.
6. Im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung ist es ferner untersagt
 - 6.1. Waffen, Gas- und Pfeffersprühdosens, Druckgasflaschen, ätzende, brennbare, leicht entzündliche oder färbende Substanzen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen (wie etwa Messer, Taschenmesser, Cuttermesser usw.) geeignet sind, mitzuführen.
 - 6.2. Glasbehältnisse jeder Art, Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind, mitzuführen;

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Reichenbach im Vogtland von dort (über www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland von der Stadt Reichenbach im Vogtland bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Reichenbach im Vogtland eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

- 6.3. sperrige Gegenstände mitzuführen. Dazu gehören neben Taschen und Rucksäcken, die größer als 20cm x 30cm (DIN A4) sind, insbesondere auch Gegenstände, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Gefahr für Leib und Leben anderer Veranstaltungsbesucher darstellen;
- 6.4. politische Meinungen in Form von Informationsständen, Verteilung von Werbe- und Informationsmaterial, z.B. Flugblätter, das Zeigen von Transparenten, Fahnen und Plakaten zu äußern;
- 6.5. Bereiche und bauliche Anlagen oder Anlagenteile zu betreten/besteigen, die erkennbar nicht für die allgemeine Nutzung zugelassen sind (z.B. Fassaden, Zäune und Geländer, Mauern, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Dächer und Bäume, Masten aller Art, Bühnen, Denkmäler) und insbesondere auch solche Bereiche die ersichtlich durch Absperrungen aller Art abgegrenzt sind;
- 6.6. Gegenstände und Flüssigkeiten jeglicher Art gegen Personen, Tiere, Sachen, Fahrzeuge oder bauliche Anlagen zu werfen bzw. zu schütten oder diese zu verunreinigen;
- 6.7. Feuer zu entfachen, leicht brennbare Stoffe, pyrotechnische Gegenstände, wie Leuchtkugeln, Raketen, Böller, Rauchpulver, Rauchbomben, mitzuführen, abzubrennen oder abzuschießen;
- 6.8. außerhalb der dafür bereitgestellten Toiletten / WC Anlagen die Notdurft zu verrichten.

II.

Personen, die gegen die unter den Ziffern I. bezeichneten Anordnungen und Verbote verstoßen, oder Passanten mehr als nach den Umständen vermeidbar behindern oder belästigen, kann der Aufenthalt im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung versagt werden.

Bei Verstößen gegen die in Ziffer I 6.3. genannten Verbote, können Kontrollen der mitgeführten Gegenstände, insbesondere Rucksäcke und Taschen erfolgen und diese sowie deren Inhalt gegebenenfalls sichergestellt werden.

III.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Straßen und Plätze:

Marktplatz, Marktstraße, Rathausstraße, Bahnhofstraße bis einschließlich Kreuzung Roßplatz, Am Graben oberer Teil, Postplatz, Trinitatisgasse oberer Teil, Trinitatispark, Zwickauer Straße bis Feldgasse, Zenkergasse bis Landshop.

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Reichenbach im Vogtland von dort (über www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland von der Stadt Reichenbach im Vogtland bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Reichenbach im Vogtland eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

Der beiliegende Lageplan mit gekennzeichnetem Bereich ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

IV.

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet.

V.

Für den Fall der Nichtbeachtung der Verbote unter I. kann ein Bußgeldverfahren eröffnet werden.

VI.

Diese Allgemeinverfügung richtet sich als Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) an jedermann, der sich den unter III genannten Gebieten und der genannten Zeit aufhält. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gemacht (§ 41 Abs. 4 S.3 VwVfG) Die Begründung der Allgemeinverfügung sowie die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit kann nebst Anlagen im Bürgerbüro der Stadt Reichenbach im Vogtland, Markt 6 während der allgemeinen Öffnungszeiten mit vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

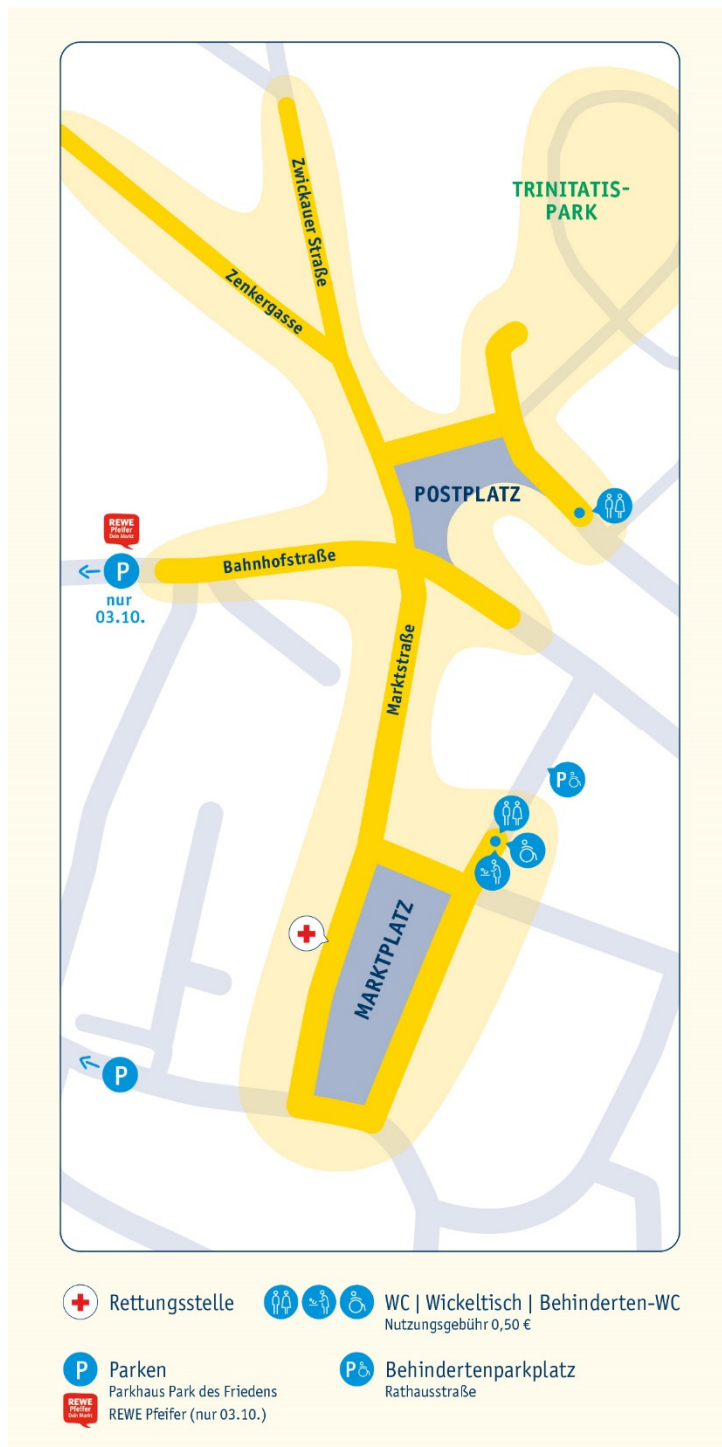
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Reichenbach im Vogtland erhoben werden.

Reichenbach, den 09.09.2024

Henry Ruß
Oberbürgermeister

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Reichenbach im Vogtland von dort (über www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland von der Stadt Reichenbach im Vogtland bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Reichenbach im Vogtland eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.



Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Reichenbach im Vogtland von dort (über www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland von der Stadt Reichenbach im Vogtland bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Reichenbach im Vogtland eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

Impressum:

Herausgeber: Stadt Reichenbach im Vogtland, Oberbürgermeister Henry Ruß, Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland

Redaktion:

Verantwortlich: Pressestelle

Stadtverwaltung Reichenbach, Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland

Tel. 03765 524-1012, Fax: 03765 524-2002,

E-Mail: kessler@reichenbach-vogtland.de

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Stadt Reichenbach im Vogtland:

Der Oberbürgermeister

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Einrichtungen

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Reichenbach im Vogtland von dort (über www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland von der Stadt Reichenbach im Vogtland bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Reichenbach im Vogtland eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.